

§ 80

Rückstrahler an Fahrzeugen

(1) Alle Fahrzeuge müssen mit mindestens einem roten Rückstrahler, dessen wirksame Fläche einen Durchmesser von mindestens fünf Zentimeter hat, versehen sein. Hiervon sind Kinderwagen und Hand-schlitten ausgenommen. Gespannfahrzeuge müssen mit einem gleichseitigen dreieckigen Rückstrahler versehen sein. Die Seitenlängen der wirksamen Fläche haben je mindestens 15 Zentimeter zu betragen.

(2) Rückstrahler sind an der linken Rückseite des Fahrzeuges anzubringen. Der Höhenabstand von der Fahrbahn darf höchstens 50 Zentimeter betragen. Dreieckige Rückstrahler von Gespannfahrzeugen müssen mit einer Spitze nach unten zeigen.

(3) Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

§ 81

Beleuchtung an Fahrrädern

(1) Jedes Fahrrad muß mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage ausgerüstet sein.

(2) Die Beleuchtung der Fahrbahn nach vorn muß weiß oder schwachgelb sein. Das Licht muß auf 300 Meter sichtbar sein und darf nicht blenden. Der Lichtkegel muß mindestens so geneigt sein, daß seine Mitte in einer Entfernung von höchstens 5 Meter vor der Lampe nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus der Lampe. Die Lampe ist am Fahrrad so anzubringen, daß während der Fahrt ihre Neigung zur Fahrbahn nicht verändert werden kann.

(3) Bei der elektrischen Fahrradbeleuchtung müssen die Spannung und die Summe der Leistungsaufnahmen der Glühlampen mit der Spannung und der Leistungsabgabe der Lichtmaschine (Batterie) übereinstimmen. Auf Lichtmaschine und Glühlampen müssen Spannung und Leistungsabgabe (Leistungsaufnahme) angegeben sein. Die Summe der Leistungsaufnahmen der Glühlampen und die Leistungsabgabe der Lichtmaschine dürfen bei einer Geschwindigkeit des Fahrrades von 15 Kilometer je Stunde 3 Watt nicht überschreiten. Durch mattierte Glühlampen oder geriffelte Scheiben muß eine ausreichende Streuung des Lichtes gewährleistet sein.

(4) Fahrräder und Anhänger hinter Fahrrädern müssen an der Rückseite eine Schlußleuchte mit rotem Licht und einen roten Rückstrahler führen; sie können in einem Gehäuse vereinigt sein. Die Schlußleuchte muß mindestens 40 Zentimeter, der Rückstrahler darf nicht höher als 50 Zentimeter über der Fahrbahn, angebracht sein. Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(5) Fahrräder müssen an beiden Seiten der Pedalen gelbe Rückstrahler (Pedalrückstrahler) führen.

(6) Elektrische Fahrradbeleuchtung, Schlußleuchten, Rückstrahler* und Pedalrückstrahler müssen nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein und das Prüfzeichen tragen

§ 82

Anhänger hinter Fahrrädern

Anhänger hinter Fahrrädern müssen mit dem Fahrrad durch eine Anhängerkupplung fest verbunden sein. Die Breite des Anhängers darf 80 Zentimeter über alles, das Gesamtgewicht 60 Kilogramm nicht überschreiten. Fahrradanhänger müssen nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein*

§ 83

Rückspiegel

Lastfahrzeuge müssen einen Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben. Dies gilt nicht, wenn eine zweckentsprechende Anbringung des Rückspiegels an einem Fahrzeug technisch nicht möglich ist und bei Fahrzeugen mit nach rückwärts offenem Führersitz.

§ 84

Kennzeichnung

An Gespannfahrzeugen und deren Anhängern muß auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort des Besitzers (Bezeichnung und Sitz des Betriebes) in deutlicher und haltbarer Schrift angegeben sein. Fährbare land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sind hiervon ausgenommen.

Viertes Kapitel

Sonderbestimmungen über Kleinkrafträder

§ 85

Begriffsbestimmung

(1) Kleinkrafträder sind Motorfahrräder, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Krafträder mit einem Hubraum bis 50 Kubikzentimeter.

(2) Motorfahrräder (Mopeds) sind Fahrzeuge, die für die Aufnahme einer Antriebsmaschine bis 50 Kubikzentimeter Hubraum gebaut sind, nur mit der eingebauten Antriebsmaschine in den Handel kommen und den Antrieb eines Fahrrades besitzen.

(3) Fahrräder mit Hilfsmotoren sind Fahrräder in üblicher Bauart, bei denen eine Antriebsmaschine bis 50 Kubikzentimeter Hubraum an- oder eingebaut wird. Die Geschwindigkeit eines Fahrrades mit Hilfsmotor darf auf Grund der Bauart des Hilfsmotors und der Kraftübertragungsteile 40 Kilometer je Stunde nicht übersteigen.

§ 86

Fahrerlaubnis

(1) Zum Führen eines Kleinkraftrades ist eine Fahrerlaubnis erforderlich. Sie ist zu erteilen, wenn der Antragsteller in einer Prüfung genügend verkehrsrechtliche Kenntnisse nachweist. Der Besuch einer Fahrschule ist nicht erforderlich.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für das Führen von Fahrrädern mit Hilfsmotoren; der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme am Prüfungsunterricht über Verkehrsrecht gemäß § 6 Abs. 2 ist erforderlich.

§ 87

Registrierung und Haftpflichtversicherung

(1) Kleinkrafträder unterliegen der Registrierung, sie führen keine polizeilichen Kennzeichen.

(2) Die Registrierung wird durch die Zulassungsstelle vorgenommen. Die Bestätigung über den rechtmäßigen Eigentumserwerb, den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und das technische Gutachten sind vorzulegen.

(3) Bei Veräußerung eines Kleinkraftrades sind der Registrierschein und der letzte Zahlungsbeleg für die